

# **BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2012.75 vom 4. Juni 2012**

BS Appellationsgericht, 2012-06-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs\\_appellationsgericht\\_SB.2012.75](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2012.75)

FR: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2012.75 du 4 juin 2012

IT: BS\_APPELLATIONSGERICHT SB.2012.75 del 4 giugno 2012

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Haben nur einzelne der im gleichen Verfahren beschuldigten oder verurteilten Personen ein Rechtsmittel ergriffen und wird dieses gutgeheissen, so wird ■ wenn die Rechtsmittelinstanz den Sachverhalt anders beurteilt und ihre Erwägungen auch für die anderen Beteiligten zutreffen ■ gemäss Art. 392 Abs. 1 StPO der angefochtene Entscheid auch zugunsten jener Beurteilten aufgehoben oder abgeändert, die das Rechtsmittel nicht ergriffen haben. Es handelt sich dabei ist in der Sache eine Revision sui generis, mit der ein rechtskräftiger Entscheid zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung von Amtes wegen abgeändert wird (Ziegler, in: Basler Kommentar StPO, Basel 2011, Art. 392 N 1).

### **E. 2**

In Ziff. 1.12 der Anklageschrift vom 5. März 2012 wurden sechs Beschuldigten verschiedene Delikte vorgeworfen. Unter anderem wurde A\_\_\_\_ der versuchte Nötigung und B\_\_\_\_ der versuchten Nötigung und der Widerhandlung gegen das Waffengesetz angeklagt. Der entsprechende Sachverhalt wurde in der Anklageschrift (vgl. angefochtenes Urteil S. 19) wie folgt geschildert:

E\_\_\_\_ habe bei G\_\_\_\_ Schulden gehabt, die er nicht innert Frist habe zurückzahlen können. Nachdem G\_\_\_\_ ihn mehrmals zur Rückzahlung gedrängt habe, sei E\_\_\_\_ immer wütender geworden und habe diesen gegen Ende des Jahres 2009 diverse Male telefonisch bedroht. Aus Angst vor E\_\_\_\_ habe sich G\_\_\_\_ eine Waffe besorgt. Am 10. Februar 2010 habe sich E\_\_\_\_ in Zürich mit C\_\_\_\_, D\_\_\_\_, F\_\_\_\_, A\_\_\_\_, B\_\_\_\_ und einem weiteren Landsmann in der [...] Bar von A\_\_\_\_ getroffen. E\_\_\_\_ habe von seinem Streit mit G\_\_\_\_ erzählt und sei immer aggressiver geworden. Schliesslich habe er den G\_\_\_\_ angerufen, und sowohl er als auch C\_\_\_\_ hätten diesen bedroht und zu einem Treffen genötigt. Daraufhin hätten sämtliche Beschuldigten beschlossen, gemeinsam und bewaffnet zum vereinbarten Treffpunkt nach [...] zu fahren, um G\_\_\_\_ eine ■Abreibung■ zu verpassen resp. ihn einzuschüchtern. Gemäss dem Tatplan hätte C\_\_\_\_ bewaffnet zu G\_\_\_\_ hingehen und ihn unter Drohungen zum Schuldenerlass bewegen sollen. B\_\_\_\_ habe ihm zu diesem Zweck eine Waffe überlassen. Am Bahnhof in [...] sei zunächst C\_\_\_\_ allein durch die Unterführung auf den auf der andern Bahnhofseite wartenden G\_\_\_\_ zugegangen und habe ihn lautstark mit Drohungen dazu bringen wollen, dem E\_\_\_\_ die Schulden zu erlassen. Nachdem D\_\_\_\_, E\_\_\_\_, F\_\_\_\_, A\_\_\_\_ und B\_\_\_\_ den verbalen Streit gehört hätten, seien sie durch die Unterführung gerannt und hätten sich in einiger Entfernung zu C\_\_\_\_ und G\_\_\_\_ aufgestellt, wobei mindestens zwei von ihnen bewaffnet gewesen seien. Mit diesem geschlossenen Auftreten hätten sie beabsichtigt, G\_\_\_\_ in Angst und Schrecken zu versetzen, damit dieser endlich Ruhe gebe. C\_\_\_\_, D\_\_\_\_ und E\_\_\_\_ hätten zudem in unrechtmässiger Bereicherungsabsicht gehandelt. Dies führte zur Anklage wegen versuchter Erpressung durch C\_\_\_\_, D\_\_\_\_ und E\_\_\_\_, versuchter Nötigung durch F\_\_\_\_,

A\_\_\_\_ und B\_\_\_\_ und Widerhandlung gegen das Waffengesetz durch C\_\_\_\_, E\_\_\_\_, F\_\_\_\_ und B\_\_\_\_.

### **E. 3**

3.1 Das Strafgericht hat es in seinem Urteil vom 4. Juni 2012 als erwiesen erachtet, dass E\_\_\_\_ von G\_\_\_\_ wegen Spielschulden unter Druck gesetzt worden sei. Dabei sei es auch zu Drohungen gekommen, deren Intensität sich zunehmend verschärft habe. Nachdem G\_\_\_\_ dem E\_\_\_\_ eine letzte Frist zur Zahlung der verbleibenden Schuld von CHF 7'000.■ gesetzt und ihm mit dem Tod gedroht habe für den Fall, dass er diese verstreichen lasse, habe E\_\_\_\_ ein Treffen mit C\_\_\_\_ in Zürich arrangiert und diesem von seinen Problemen erzählt. C\_\_\_\_ habe D\_\_\_\_ und B\_\_\_\_ aufgebeten und man habe sich in der [...] Bar von A\_\_\_\_ getroffen, wo sich neben diesem auch F\_\_\_\_ aufgehalten habe. Dort hätten sie sich über das Problem von E\_\_\_\_ mit G\_\_\_\_ unterhalten. E\_\_\_\_ und später auch C\_\_\_\_ hätten in der Folge per Telefon und SMS mehrfach Kontakt mit G\_\_\_\_ gehabt, diesen unter Drohungen zu einem nächtlichen Treffen in [...] genötigt, und C\_\_\_\_ habe ihn überdies auf dem Weg dorthin noch weiter bedroht. Dementsprechend wurden C\_\_\_\_ und E\_\_\_\_ der Nötigung, C\_\_\_\_ ausserdem der mehrfachen Drohung schuldig erklärt (Urteil S. 51-53).

3.2 Die Vorinstanz ist davon ausgegangen, dass es den Beschuldigten entgegen ihren Aussagen beim Treffen in [...] nicht darum gegangen sei, zwischen E\_\_\_\_ und G\_\_\_\_ zu vermitteln. Vielmehr sei die Stimmung aggressiv und sei allen bekannt gewesen, dass E\_\_\_\_ seine Schulden nicht bezahlen und stattdessen G\_\_\_\_ ■fertig machen■ wolle. Allerdings sei nicht nachweisbar, dass die Gruppe Waffen mit sich geführt habe, so dass C\_\_\_\_, E\_\_\_\_, F\_\_\_\_ und B\_\_\_\_ von den Vorwürfen der Widerhandlung gegen das Waffengesetz freigesprochen wurden (Urteil S. 53-54).

3.3 G\_\_\_\_ habe mit einer Pistole bewaffnet auf der Südseite des Bahnhofs [...] gewartet, als die Beschuldigten gegen 03:23 Uhr des 11. Februar 2010 in zwei Autos auf der Nordseite des Bahnhofs eingetroffen seien. C\_\_\_\_ habe die Bahnstrossenunterführung durchquert und sei auf G\_\_\_\_ zugegangen, wobei ihm die übrigen Beschuldigten in einigem Abstand gefolgt seien und sich in einer gewissen Entfernung als ■Drohkulisse■ unter einem Kandelaber aufgestellt hätten. Dieses ■subtile Element des Präsenz Markierens■ hätte, verbunden mit dem lautstarken Einwirken von C\_\_\_\_ auf G\_\_\_\_, diesen dazu bringen sollen, auf seine Forderung zu verzichten. Dieses Verhalten erfüllte nach Dafürhalten des Strafgerichts bei C\_\_\_\_, D\_\_\_\_ und E\_\_\_\_ den Tatbestand der versuchten Erpressung, bei den übrigen Beschuldigten ■ darunter A\_\_\_\_ und B\_\_\_\_ ■, bei welchen das subjektive Tatbestandsmerkmal der unrechtmässigen Bereicherungsabsicht (gemäss Strafgericht zu Unrecht) nicht angeklagt war, den Tatbestand der versuchten Nötigung (Urteil S. 54-55).

### **E. 4**

4.1 Das Appellationsgericht ist in seinem Urteil vom 11. April 2014 wie die Vorinstanz davon ausgegangen, dass E\_\_\_\_ wegen einer Restschuld von CHF 7'000.■ von G\_\_\_\_ bedroht und ihm unter Todesdrohungen noch eine letzte Zahlungsfrist gesetzt worden war und dass er sich in seiner Bedrängnis an C\_\_\_\_ wandte. In der Folge hätten sich die Beschuldigten (einschliesslich A\_\_\_\_ und B\_\_\_\_) in Zürich in der [...] Bar von A\_\_\_\_ getroffen und die Angelegenheit besprochen. Dass E\_\_\_\_ sich dabei betrank, aggressiv wurde und sagte, er werde seine Schulden nicht bezahlen und G\_\_\_\_ ■fertig machen■, hat das Appellationsgericht aufgrund der diesbezüglich übereinstimmenden Aussagen zweier Anwesender als erstellt erachtet. E\_\_\_\_ und in der Folge auch C\_\_\_\_ telefonierten

darauffin mit G\_\_\_\_\_ und verabredeten mit diesem ein Treffen hinter dem Bahnhof in [...], wobei nach der Erkenntnis des Appellationsgerichts nicht erwiesen ist, dass G\_\_\_\_\_ zu diesem Treffen genötigt und bedroht worden wäre.

4.2 Nachgewiesen ist, dass am Treffpunkt in [...] zunächst C\_\_\_\_\_ allein durch die Bahn­hofsunterführung zu G\_\_\_\_\_ ging und in der Folge eine lautstarke verbale Auseinandersetzung mit diesem hatte. Dass er ihn dabei zu einem Forderungsverzicht gegenüber E\_\_\_\_\_ habe nötigen wollen, hat das Appellationsgericht indessen als nicht erstellt erachtet. Auch dass die übrigen Beschuldigten (einschliesslich A\_\_\_\_\_ und B\_\_\_\_\_) anschliessend als geschlossene Gruppe durch die Unterführung gegangen seien und sich gezielt als ■Drohkulisse■ in der Nähe von C\_\_\_\_\_ und G\_\_\_\_\_ unter einem Kandelaber aufgestellt hätten, ist nach Dafürhalten des Appellationsgerichts nicht erstellt, da der Standort dieser Beschuldigten gemäss den Aussagen von G\_\_\_\_\_ 20■30 Meter von ihm und C\_\_\_\_\_ entfernt war (Akten S. 2737; vgl. auch Foto Tatrekonstruktion, Akten S. 3696). Diese Distanz ist angesichts des Umstands, dass gemäss dem Beweisergebnis keiner der Beschuldigten bewaffnet war, zu gross, um bedrohlich zu wirken, zumal die Beschuldigten ■ mit Ausnahme von E\_\_\_\_\_ ■ auch gemäss den Aussagen von G\_\_\_\_\_ keinerlei Anstalten machten, näher zu kommen. Zwar hat das Appellationsgericht die Behauptungen von D\_\_\_\_\_, F\_\_\_\_\_, A\_\_\_\_\_ und B\_\_\_\_\_, wonach sie nur ganz am Rande mitbekommen hätten, dass und warum sie nach [...] fuhr, und dass sie eigentlich nach [...] in eine Disco hätten fahren wollen, als nicht glaubhaft erachtet. Es hat jedoch erwogen, dieser Umstand ändere nichts daran, dass ihnen kein Nötigungsvorsatz sowie C\_\_\_\_\_ und D\_\_\_\_\_ kein Erpressungsvorsatz nachgewiesen werden könne. In Abweichung vom erstinstanzlichen Urteil hat es daher C\_\_\_\_\_ und D\_\_\_\_\_ von der Anklage der versuchten Erpressung und F\_\_\_\_\_ von der Anklage der versuchten Nötigung freigesprochen (Urteil S. 35■38). Das Bundesgericht hat diese Sachverhaltsfeststellung als nicht willkürlich erachtet und damit geschützt (BGer 6B\_689/2014 vom 30. Januar 2015 E. 1.3.6).

4.3 Da der Sachverhalt, wie er dem Urteil des Appellationsgerichts zugrunde liegt, auch bei A\_\_\_\_\_ und B\_\_\_\_\_ einen Freispruch vom Vorwurf der versuchten Nötigung rechtfertigt, ist gemäss Art. 392 StGB der freisprechende Entscheid im Anklagepunkt 1.12 auf sie auszudehnen. Die erstinstanzlichen Schuldsprüche wegen versuchter Nötigung sind daher ungeachtet der (in Bezug auf sie) eingetretenen formellen Rechtskraft des erstinstanzlichen Urteils aufzuheben und A\_\_\_\_\_ und B\_\_\_\_\_ sind von der Anklage der versuchten Nötigung freizusprechen.

## **E. 5**

5.1 Neben den vorliegend aufzuhebenden Schuldsprüchen wegen versuchter Nötigung ist A\_\_\_\_\_ von der Vorinstanz der Täuschung der Behörden (Ziff. 1.10 der Anklageschrift), B\_\_\_\_\_ des Vergehens gegen das Waffengesetz (Ziff. 1.9 der Anklageschrift) schuldig erklärt worden. Diese rechtskräftigen Schuldsprüche werden durch das vorliegende Urteil nicht tangiert.

5.2 Die Vorinstanz hat beide Beschuldigten zu Geldstrafen von je 180 Tagessätzen verurteilt, wobei es jeweils vom Strafrahmen der Nötigung (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren) ausgegangen ist und den Versuch gemäss Art. 22 Abs. 1 StGB strafmildernd, die Deliktsmehrheit gemäss Art. 49 StGB strafschärfend berücksichtigt hat. Mit dem vorliegenden Urteil werden A\_\_\_\_\_ und B\_\_\_\_\_ vom Vorwurf der versuchten Nötigung freigesprochen, so dass ihre Strafen auf das Mass zu reduzieren sind, das die

Vorinstanz mutmasslich ausgesprochen hätte, wenn sie bei A\_\_\_\_\_ einzig die Täuschung der Behörden, bei B\_\_\_\_\_ allein das Vergehen gegen das Waffengesetz hätte beurteilen müssen.

5.3A\_\_\_\_\_ hat am 16. November 2009 bei der Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung, die er aufgrund der schweizerischen Staatsangehörigkeit seiner Ehefrau erhalten hatte, gegenüber den Mitarbeitenden des Migrationsamts Zürich wahrheitswidrig angegeben, dass er noch mit seiner Frau zusammenlebe, obwohl sich die Ehegatten im Jahr 2008 getrennt hatten. Damit hat er sich der Täuschung der Behörden gemäss Art. 118 Abs. 1 des Ausländergesetzes schuldig gemacht. Diese Norm droht Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren an. Das Verschulden von A\_\_\_\_\_ wiegt nicht leicht, doch ist zu berücksichtigen, dass er nicht eine Scheinehe eingegangen ist, wofür die gleiche Strafdrohung gilt, sondern dass die eheliche Gemeinschaft tatsächlich fast fünf Jahre bestanden hatte, bevor es zur Trennung kam. Ausserdem hat er einen guten Leumund und keine Vorstrafen, so dass eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen angemessen erscheint.

5.4B\_\_\_\_\_ hatte im Sommer 2009 seinem unter Beistandschaft stehenden Landsmann F\_\_\_\_\_ eine Pistole verkauft, ohne dazu berechtigt zu sein. Art. 33 Abs. 1 des Waffengesetzes sieht für das Anbieten, Übertragen etc. von Waffen eine Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe vor. Gemäss den Richtlinien der Staatsanwaltschaft, welche Vergehen gegen das Waffengesetz in nicht gravierenden Fällen üblicherweise im Strafbefehlsverfahren beurteilt, beträgt der Normstrafrahmen für unberechtigtes Anbieten, Vermitteln, Erwerben, Besitzen etc. von Schusswaffen 20 bis 60 Tagessätze Geldstrafe, wobei stets den konkreten Gegebenheiten Rechnung zu tragen ist. Die Vorinstanz hat es zu Recht als bedenklich erachtet, dass B\_\_\_\_\_ offenbar in der Lage ist, Schusswaffen zu organisieren. Doch ist zu seinen Gunsten zu berücksichtigen, dass er ■ abgesehen von dieser Tat ■ einen guten Leumund vorweisen kann und keine Vorstrafen aufweist. Eine Geldstrafe von 50 Tagessätzen ist daher auch seinem Verschulden und seinen persönlichen Verhältnissen angemessen.

5.5Die erstinstanzlich festgelegte Höhe der Tagessätze und die Gewährung des bedingten Strafvollzugs bei einer Probezeit von je 2 Jahren ■ ab dem Datum des erstinstanzlichen, formell rechtskräftigen, Urteils ■ werden durch den vorliegenden Ausdehnungsentscheid nicht tangiert.

5.6Sowohl A\_\_\_\_\_ als auch B\_\_\_\_\_ waren vom 9. April bis 12. Mai 2010 (33 Tage) in Untersuchungshaft. Die verbüsste Untersuchungshaft ist gemäss Art. 51 StGB an die Geldstrafe anzurechnen, wobei ein Tag Haft einem Tagessatz Geldstrafe entspricht. Dies ist auch dann der Fall, wenn die Haft ■ wie vorliegend ■ in einem Verfahren resp. wegen eines Anklagepunkts verbüsst wurde, in welchem schliesslich ein Freispruch erfolgt ist. Der Grundsatz der Tatidentität gilt nach der Rechtsprechung zu Art. 51 StGB im Gegensatz zum früheren Recht nicht mehr (BGer 6B\_346/2009 vom 16. Juni 2009 E. 1.5). Bei beiden Beurteilten sind somit 33 der 50 Tagessätze Geldstrafe durch die Untersuchungshaft getilgt. Entgegen dem Antrag von A\_\_\_\_\_ ist für die Haft nicht zusätzlich eine Genugtuung zuzusprechen. Sein Antrag auf eine Entschädigung für seine infolge der Haft erlittene wirtschaftliche Einbusse ist mangels Substantiierung abzuweisen.

## **E. 6**

6.1Die Kosten des Verfahrens sind von den Beschuldigten nur insoweit zu tragen, als diese verurteilt werden (Art. 426 Abs. 1 StPO). In den Punkten, in denen sie freigesprochen werden, können ihnen die Verfahrenskosten auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und

schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert haben (Art. 426 Abs. 2 StPO).

6.2 Die Vorinstanz hat A\_\_\_\_\_ Verfahrenskosten in Höhe von CHF 2'048.35, B\_\_\_\_\_ solche von CHF 2'043.35 auferlegt, nämlich die von der Staatsanwaltschaft aufgelisteten persönlichen Kosten des Ermittlungsverfahrens von CHF 2'015.■ (A\_\_\_\_\_) resp. CHF 2'010.■ (B\_\_\_\_\_), davon je CHF 2'000.■ Abschlussgebühr, zuzüglich anteilmässig die im Anklagepunkt 1.12 ausbezahlten Zeugengelder von je CHF 33.35. Infolge der Freisprüche im Anklagepunkt 1.12 sind beiden Beschuldigten hierfür keine Kosten aufzuerlegen. Für die Verfahren wegen Täuschung der Behörden bei A\_\_\_\_\_ (Anklagepunkt 1.10) und wegen Vergehens gegen das Waffengesetz bei B\_\_\_\_\_ (Anklagepunkt 1.9) erscheint bei beiden eine Abschlussgebühr von nicht mehr als CHF 500.■ angemessen, so dass die Verfahrenskosten des Ermittlungsverfahrens auf CHF 515.■ für A\_\_\_\_\_ und CHF 510.■ für B\_\_\_\_\_ zu bemessen sind. Die vom Strafgericht für das erstinstanzliche Verfahren auferlegten Urteilsgebühren von je CHF 1'250.■ sind auf ebenfalls je CHF 500.■ zu reduzieren. Für das vorliegende, von Amtes wegen eingeleitete Verfahren sind den beiden Beurteilten keine Kosten aufzuerlegen.

6.3 Die amtliche Verteidigung von A\_\_\_\_\_ beantragt, dass ihr aufgrund seines teilweisen Freispruchs die Differenz zwischen der erstinstanzlich zugesprochenen amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar von CHF 230.■ resp. CHF 265.■ pro Stunde zu erstatten sei. Dieser Antrag ist abzuweisen, da sich die Entschädigung der amtlichen Verteidigung unabhängig vom Ausgang des Verfahrens allein nach Art. 135 StPO richtet. Art. 135 Abs. 1 StPO regelt die Entschädigung der amtlichen Verteidigung mit Hinweis auf die anwendbaren Anwaltstarife des Bundes oder der Kantone. Sehen diese ■ wie in Basel-Stadt ■ ein reduziertes Honorar für amtliche Verteidigung vor, gelangt es unabhängig vom Prozessausgang zur Anwendung. Eine volle Entschädigung im Falle eines Freispruchs lässt sich auch nicht mit Art. 135 Abs. 4 lit. b StPO begründen. Diese Bestimmung will nur eine Besserstellung der beschuldigten Person mit amtlicher Verteidigung gegenüber einer solchen mit privater Verteidigung verhindern. Sie strebt nicht eine Gleichstellung der amtlichen mit der privaten Verteidigung an (BGE 139 IV 261 E. 2.2.2 ■ 2.2.4 S. 263 f.).

6.4 Für das vorliegende Ausdehnungsverfahren ist die amtliche Verteidigerin von A\_\_\_\_\_ aus der Appellationsgerichtskasse angemessen zu entschädigen. Bezüglich des erbrachten Aufwands kann auf die eingereichte Honorarnote vom 18. Mai 2015 abgestellt werden. Der Stundenansatz beträgt jedoch bei amtlicher Verteidigung seit 1. Januar 2014 CHF 200.■ (vgl. BJM 2013 S. 331).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.